

Aktenzeichen: 32-4354.41-18/LA7

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Kreisstraße LA 7

Mirskofen – Ahrain

Verlegung bei Essenbach

im Abschnitt 140 von Station 0,000 bis Station 1,100
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+289)

und

Bau der Gemeindeverbindungsstraße „Ahrainer Straße – LA 7 (neu)“

mit Änderung der Planfeststellung

B 15 neu, Neubau von Ergoldsbach bis Essenbach (A 92)

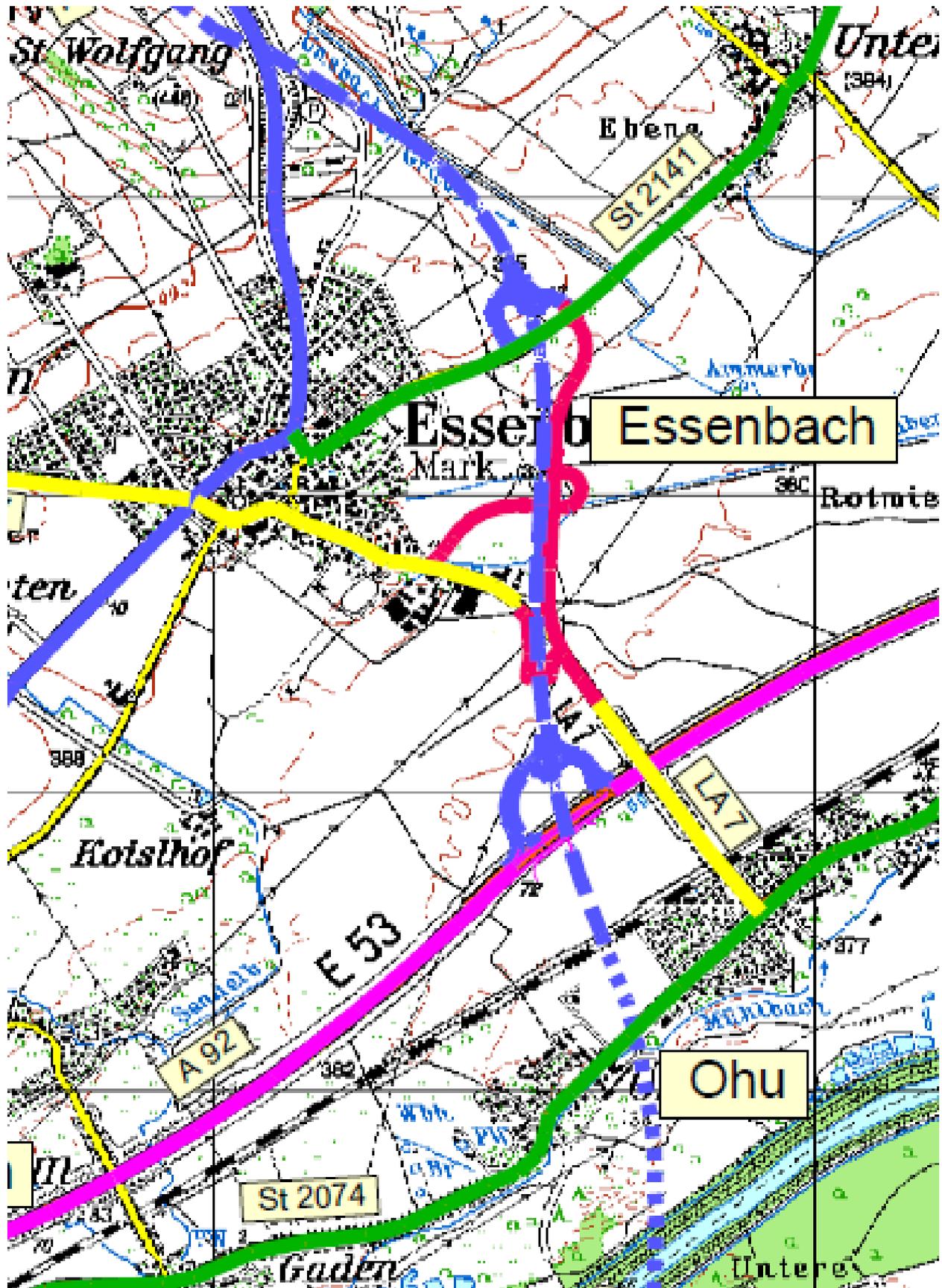
(Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 Nr. 32-4354.2-6/B 15 neu)
zwischen Bau-km 46+030 und Bau-km 47+306 der B 15 neu

Landshut, 25.03.2013

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens.....	3
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.....	4
A Tenor	6
1. Feststellung des Plans.....	6
2. Festgestellte Planunterlagen	6
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen.....	7
3.1 Unterrichtungspflichten.....	7
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung, sonstige Nebenbestimmungen	8
3.3 Wasserwirtschaft.....	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz.....	11
3.5 Verkehrslärmschutz	12
3.6 Landwirtschaft.....	12
3.7 Fischerei.....	13
3.8 Bodendenkmäler	13
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	14
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	15
6. Zurückweisungen	15
7. Kostenentscheidung	16
B Sachverhalt	17
1. Beschreibung des Vorhabens	17
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	17
C Entscheidungsgründe	19
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	19
1.2 Gemeinsames Verfahren	19
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	19
2. Materiell-rechtliche Würdigung	21
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	21
2.2 Planrechtfertigung.....	21
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	21
2.4 Gesamtergebnis	39
2.5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	39
3. Kostenentscheidung	39
Rechtsbehelfsbelehrung.....	40
Hinweis zur Auslegung des Plans	41

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaferR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.41-18/LA 7

**Vollzug des BayStrWG;
Planfeststellung für die
Verlegung der Kreisstraße LA 7 bei Essenbach im Abschnitt 140 von Station 0,000 bis
Station 1,100;
Bau der Gemeindeverbindungsstraße „Ahrainer Straße – LA 7 (neu)“;
Änderung der Planfeststellung B 15 neu, Neubau von Ergoldsbach bis Essenbach (A 92);
alle im Gebiet des Marktes Essenbach**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Verlegung der Kreisstraße LA 7 bei Essenbach im Abschnitt 140 von Station 0,000 bis Station 1,100 und den Bau der Gemeindeverbindungsstraße „Ahrainer Straße – LA 7 (neu)“ mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt. Ebenfalls festgestellt werden die damit verbundenen Änderungen der Planfeststellung der B 15 neu, Neubau von Ergoldsbach bis Essenbach (A 92) vom 16.12.2011 Nr. 32-4354.2-6/B 15 neu zwischen Bau-km 46+030 und Bau-km 47+306 der B 15 neu.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 14.08.2012 mit Deckblättern vom 15.03.2013	
2	Übersichtskarte vom 14.08.2012	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 14.08.2012 mit Roteintragungen	1 : 5.000
6.1	Regelquerschnitt vom 14.08.2012	1 : 50
6.2	Regelquerschnitt untergeordnetes Wegenetz vom 14.08.2012	1 : 50
7.1.1	Lageplan vom 14.08.2012, Deckblatt vom 15.03.2013	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 14.08.2012 mit Deckblättern vom 15.03.2013	
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 14.08.2012 mit Roteintragungen	1 : 2.500

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8.1	Höhenplan Kreisstraße LA 7 vom 14.08.2012	1 : 1.000 / 100
8.2	Höhenplan Gemeindeverbindungsstraße und Geh.-und Radweg vom 14.08.2012	1 : 1.000 / 100
8.3	Höhenplan St 2141 vom 14.08.2012	1 : 1.000 / 100
10.1	Verzeichnis der Brücken und anderen Ingenieurbauwerke	
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 14.08.2012	
11.2.1	Lageplan schalltechnische Berechnung vom 14.08.2012, Deckblatt vom 15.03.2013	1 : 5.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 14.08.2012 mit Deckblättern vom 15.03.2013	
12.2.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 14.08.2012, Deckblatt vom 15.03.2013	1 : 1.000
12.2.2	Legende zum Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan vom 14.08.2012	
12.3.1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 14.08.2012, Deckblatt vom 15.03.2013	1 : 1.000
12.3.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 14.08.2012	1 : 1.000
12.3.3	Legende zum Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan vom 14.08.2012	
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 14.08.2012 mit Deckblättern vom 15.03.2013	
13.1	Übersichtslageplan „Einzugsgebiete der Fließgewässer“ vom 14.08.2012	1 : 25.000
13.2	Lageplan „Einzugsgebiete der Straßenentwässerung“ vom 14.08.2012, Deckblatt vom 15.03.2013	1 : 1.000
13.3	Längs- und Querschnitte Grabenverlegung vom 14.08.2012, Deckblatt vom 15.03.2013	1 : 1.000 / 100
14.1	Grunderwerbsplan vom 14.08.2012, Deckblatt vom 15.03.2013	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 14.08.2012	

Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Überlandzentrale Wörth/Isar – Altheim Netz AG, Regensburger Str. 33, 84051 Altheim, mindestens 6 Monate vorher, um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung, Materialbeschaffung und Ausführung von erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten an Leitungen zu ermöglichen.
- 3.1.2 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Siemensstraße 20, 84030 Landshut, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.3 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1, Ohu, Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach, damit die erforderlichen Arbeiten rechtzeitig abgestimmt werden können.
- 3.1.4 Der Energieversorgung Ergolding – Essenbach GmbH, Postfach 900353, 81503 München, damit die erforderlichen Arbeiten an den Versorgungsanlagen rechtzeitig abgestimmt und außerhalb der Heizperiode ausgeführt werden können.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung, sonstige Nebenbestimmungen

- 3.2.1 Die Ausführungsplanung im Bereich der St 2141 einschließlich der Detailplanung für den Kreisverkehrsplatz ist vor Baudurchführung mit dem Staatlichen Bauamt Landshut und der Autobahndirektion Südbayern abzustimmen. Das Gleiche gilt für eine evtl. notwendige vorläufige Anbindung an die St 2141.
- 3.2.2 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Staatlichen Bauamt Landshut vom Leitungsunternehmen die Bestandspläne für die geänderten Fernmeldeleitungen im Bereich der St 2141 zugeleitet werden.
- 3.2.3 Um die Baudurchführung der notwendigen Spartenverlegungen für den Neubau der B 15 neu im Abschnitt Ergoldsbach – Essenbach (A 92) und für die gegenständliche Maßnahme noch im Laufe des Jahres 2013 zu ermöglichen, soll umgehend deren Durchführung und Kostentragung in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenssträger und der Autobahndirektion Südbayern geregelt werden. Darin ist auch die Kostentragung für weitere Umbaukosten an den Sparten zu regeln, falls die gegenständliche Maßnahme nicht oder nur zum Teil gebaut wird.
- 3.2.4 Die Ausführungsplanung für das Bauwerk 0-2, Brücke über LA 7 neu und B 15 neu (Bauwerksverzeichnis Nr. 6) und das Bauwerk 0-3, Geh- und Radwegbrücke über die B 15 neu (Bauwerksverzeichnis-Nr. 8) hat in enger Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern zu erfolgen. Die Planung des Geh- und Radweges ist auf die Gestaltung der Grundwasserwanne im Zuge der B 15 neu abzustimmen.
- 3.2.5 Vor Durchführung der Bauarbeiten soll eine Vereinbarung zwischen dem Vorhabenssträger und der Autobahndirektion Südbayern abgeschlossen werden, in der die Zuständigkeiten für Planung, Ausschreibung und Baudurchführung für die die Autobahndirektion Südbayern betreffenden Knotenpunkte, Bauwerke, Entwässerungseinrichtungen, Ausgleichsflächen und den Blendschutzwall sowie alle sonstigen von beiden Maßnahmen betroffenen Anlageteile geregelt werden.

In dieser Vereinbarung ist auch der zeitliche Ablauf der Kreisstraßenverlegung so abzustimmen, dass die Bauarbeiten an der B 15 neu im Bereich der bestehenden Kreisstraße durch den Kreisstraßenverkehr nicht behindert werden.
- 3.2.6 Der Vorhabensträger hat mit der Autobahndirektion Südbayern die Jährlichkeiten der Wartungs- und Reinigungszyklen für den Durchlass DN 1500 bei Bau-km 0+710 (Bauwerksverzeichnis-Nrn. 37a und 37b) festzulegen und die konkreten Zeitpunkte aufeinander abzustimmen.

- 3.2.7 Der Vorhabensträger hat die Detailplanung für den Zufahrtsbereich zum Regenrückhaltebecken 7 und den Abstellplatz für Betriebsdienstfahrzeuge vor dem Zaun / Tor mit der Autobahndirektion Südbayern abzustimmen.
- 3.2.8 Die Ausführungen in den Nummern 59 und 65 des Bauwerksverzeichnisses der LA 7 gelten nur für den Bereich der Bauwerksverzeichnis-Nr. 47.01 der B 15 neu (Entwässerung freie Strecke zwischen Bau-km 46+900 und Bau-km 48+110) bzw. der Bauwerksverzeichnis-Nr. 45.28 der B 15 neu (Entwässerung freie Strecke von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+110 im Verlauf des östlichen Anschlussastes B 15 neu / St 2141), der durch die gegenständliche Planung geändert wird. In den übrigen Bereichen gelten die vorgenannten Bauwerksverzeichnis-Nummern aus dem Planfeststellungsbeschluss für die B 15 neu, Neubau zwischen Ergoldsbach und Essenbach (A 92) unverändert weiter.
- 3.2.9 Die Unterhaltung des Blendschutzwalles (Bauwerksverzeichnis-Nr. 58) obliegt auf der der B 15 neu zugewandten Seite der Bundesrepublik Deutschland und auf der der Kreisstraße LA 7 zugewandten Seite dem Landkreis Landshut. Details dazu sind in einer Vereinbarung zwischen der Autobahndirektion Südbayern und dem Landkreis Landshut zu regeln.
- 3.2.10 Vom LKW-Wendeplatz an der Ahrainer Straße (Bauwerksverzeichnis-Nr. 11) ist über die Gestaltungsfläche G 3 zum Grundstück FlNr. 1884 eine Zufahrt zu gewährleisten.
- 3.2.11 Die Versorgungsleitung DN 150 PVC des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1 ist entsprechend der Darstellung in der Skizze, die dem Schreiben vom 19.10.2012 Az.: 610/woj beigefügt war, an die neuen Verhältnisse anzupassen. Dabei soll sie bis ca. Bau-km 0+155 entlang dem westlichen Böschungsfuß der neuen LA 7 verlaufen, dann die B 15 neu rechtwinklig queren und anschließend im Bereich des neuen Weges (Bauwerksverzeichnis-Nr. 9) bis zur bestehenden Leitung im Bereich des geplanten LKW-Wendeplatzes verlaufen. Im Bereich der B 15 neu und im Querungsbereich am Baubeginn des Geh- und Radweges ist die Leitung in einem Stahlschutzrohr zu sichern. Planungsdetails sind mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- 3.2.12 Die 220-kV-Freileitung (Ludersheim-) Sittling – Altheim (Ltg. Nr. B52A) der Tennet TSO GmbH ist auf Kosten der Vorhabensträger der LA 7 und dem Vorhabensträger des Neubaus der B 15 neu an die neuen Verhältnisse anzupassen.
- Der erforderliche Umbauvertrag soll mindestens ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme mit der Tennet TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, abgeschlossen werden.
- Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Kreuzungshefte auf Kosten der Straßenbaulastträger an die endgültige Planung anzupassen und dem Versorgungsunternehmen zu übergeben.
- 3.2.13 Alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone sind rechtzeitig vorab mit der Tennet TSO GmbH abzustimmen. Folgende Hinweise und Auflagen müssen bei allen Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzone beachtet werden:
- Innerhalb der Leitungsschutzzone der Freileitungen ist jede Geländeneiveaurenderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Über die planfestgestellten Unterlagen hinausgehende Geländeneiveauerhöhungen sind im Voraus mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z.B. Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.
 - Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Leitungsschutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
 - Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestan-

des und –betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse und den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

- Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sich bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Freileitung bzw. innerhalb der Leitungsschutzzone durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.

- 3.2.14 Die Standsicherheit des Mastes Nr. 425 der 220-kV-Freileitung (Ludersheim-) Sittling – Altheim (Ltg. Nr. B52A) der Tennet TSO GmbH darf nicht gefährdet werden. Da neben dem Fundament auch die Erdauflast bei der Standsicherheit des Mastes wichtig ist, muss der Bereich des Mastes gegenüber Abschwemmungen gesichert werden. Dies ist bei der Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen.
- 3.2.15 Die Straßenbaumaßnahme darf in ihrer Lage und Höhe erst errichtet werden, nachdem die 110-kV-Bahnstromleitung (Freileitungen) in dem betroffenen Mastfeld umgebaut wurde. Dieser Umbau ist jedoch erst nach erfolgtem Umbau (Erhöhung) der in diesem Bereich ebenfalls kreuzenden 220-kV-Freileitung der Tennet TSO GmbH möglich.
- 3.2.16 Der Umbau der 110-kV-Bahnstromleitung darf nur von einer von der DB Energie zugelassenen Leitungsbaufirma vorgenommen werden. Für die Beauftragung der Arbeiten hat der Vorhabensträger in Abstimmung der der DB Energie zu sorgen.
- 3.2.17 Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung ist nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge möglich. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf - ausgehend vom bestehenden Geländeniveau – in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.
- 3.2.18 Bei den Arbeiten im Bereich der 110-kV-Bahnstromleitung sind die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.
- 3.2.19 Im Bereich des 2 m breiten Schutzstreifens der bestehenden bzw. teilweise umzuverlegenden Erdgasortsnetzleitung der Energieversorgung Ergolding – Essenbach GmbH dürfen keine Baum- bzw. Strauchpflanzungen und auch keine sonstigen Maßnahmen erfolgen, die den Leitungsbestand gefährden könnten.
- 3.2.20 Vor Übertragung des Eigentums an eingezogenen Straßenflächen an einen Nichtstraßenbaulastträger soll ein darin enthaltener Leitungsbestand der Energieversorgung Ergolding – Essenbach GmbH dinglich zugesichert werden.

3.3 Wasserwirtschaft

- 3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahmen plan-, bedingungs- und auflagen-gerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik

durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- 3.3.2 Die Gewässerausbauten haben so zu erfolgen, wie sie in der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut beschrieben sind (Pläne vom 27.02.2013). Die entsprechenden Deckblätter wurden in die Planunterlagen aufgenommen.
- 3.3.3 Die Zeitpunkte für die Gewässerausbauten sind so zu wählen, dass die Tier- und Pflanzenwelt so gering wie möglich beeinträchtigt wird.
- 3.3.4 In Gewässernähe ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen.
- 3.3.5 Das Einbringen von Stoffen in das Gewässer ist nur im direkten Zusammenhang mit Ausbaumaßnahmen gestattet. Ansonsten ist der Bauablauf so zu gestalten, dass keine Stoffe in die Gewässer gelangen können. Gleiches gilt für Brückenbaumaßnahmen und den Abbruch von Brücken oder den Rückbau von Durchlässen.
- 3.3.6 Abschwemmungen von Boden und Schüttmaterial aus dem Baustellenbereich in die Gewässer sind zu vermeiden.
- 3.3.7 Gesammeltes verunreinigtes Oberflächenwasser ist während der Bauarbeiten vor der Einleitung in Oberflächengewässer in ausreichend bemessenen Schlamm- und Sandfangbecken vorzubehandeln.
- 3.3.8 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Anlandungen an Gewässern, die aus der Baumaßnahme herrühren, zu beseitigen.
- 3.3.9 Für jedes Rückhaltebecken ist ein entsprechendes Absetzbecken vorzusehen. Es müssen im Bedarfsfall mindestens 30 m³ wassergefährdende Stoffe in dem jeweiligen Absetzbecken zurückgehalten werden können.
- 3.3.10 Durchlässe müssen ausreichend groß und mit einem Niedrigwassergerinne hergestellt werden. Die Ein- und Auslaufbereiche der Rohrdurchlässe sind mit geeigneten Maßnahmen vor Erosion zu schützen.
- 3.3.11 Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung der Gewässer im Kreuzungsbereich der Durchlassbauwerke und im Bereich von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb des Einlaufs bzw. Auslaufs des Durchlasses.
- 3.3.12 Bei Gewässerquerungen mittels Brückenbauwerken, hat sich der Straßenbaulastträger an der Gewässerunterhaltung in dem Maß zu beteiligen, wie sie durch die Anlage erschwert wird.
- 3.3.13 Die qualitativen und quantitativen Anforderungen nach ATV-DVWK Merkblatt M 153 sind einzuhalten. Die Absetzbecken und Regenrückhaltebecken sind entsprechend dicht auszuführen.
- 3.3.14 Die Ausführungsplanung für die Entwässerungseinrichtungen ist vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen.
- 3.3.15 Bereiche, in denen durch die Maßnahme auf Oberflächengewässer eingewirkt wird, sind so zu gestalten, dass es gegenüber dem bisherigen Abflussverhalten keine Verschlechterung gibt.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Die Baubetriebszeiten sind auf die Vogelbrutzeiten abzustimmen (Vermeidung von Brutplatzverlusten).
- 3.4.2 Die in der Planunterlage (Unterlage 12) dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein und sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Folgende

Biotoptypen sind anzustreben: 32.08 (vegetationsarme Kies- oder Schotterfläche), 35.02.03 (sonstiges extensiv genutztes Feucht – und Nassgrünland), 42.03.01 (Vorwald nasser bis feuchter Standort) und 43.04.02 (Weichholzauwälder). Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.

- 3.4.3 Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen und Straßennebenflächen ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden, soweit dies zur Verfügung steht.
- 3.4.4 Auf die Anpflanzung von Weißdorn ist wegen Feuerbrandgefahr zu verzichten.
- 3.4.5 Für die Durchführung der Vorhaben ist eine Umweltbegleitung einzusetzen. Die gemeinsame Schlussbegehung nach Grundsatz 10 der gemeinsamen Bekanntmachung ist zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen durchzuführen. Eine Kopie des Begehungsprotokolls (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) ist der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Nutzbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen soll durch das Vorhaben während der Bauausführung und nach Fertigstellung nicht eingeschränkt werden.
- 3.6.2 Abgeschobener Oberboden ist gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutz-VO so zu sichern, dass er jederzeit zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken wieder verwendet werden kann (Ausbau und Lagerung in trockenem Zustand getrennt nach Krume und Oberboden).
- 3.6.3 Die Mietenhöhe bei der Lagerung des Oberbodens darf zwei Meter nicht überschreiten. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.
- 3.6.4 Tiefreichende und nachhaltige Bodenverdichtungen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

Bei der Rückführung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen werden folgende Punkte analog § 12 BBodSchV empfohlen:

- Es ist auf einen dreistufigen Bodenaufbau zu achten.
- Bodenschonender Auftrag von unbelasteten Material bei trockenen Witterungs- und Bodenverhältnissen mit geeigneten Fahrzeugen (Moorraupen, Kettenfahrzeugen) und in möglichst wenigen Arbeitsgängen,
- Vermeidung von Sperrschichten,
- Meliorationskalkung zur Schaffung eines pflanzenbedarfsgerechten pH-Wertes,
- Nachfolgender 2-jähriger Anbau von z.B. Luzernegras, um die Bodenstruktur und damit die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zu verbessern,
- Berücksichtigung eines evtl. vermehrten Nährstoffangebotes durch das Aufbringen des humushaltigen Oberbodens, was bei der Folgenutzung entsprechend zu berücksichtigen ist (z.B. Bodenuntersuchung auf mineralischen Stickstoff).

- 3.6.5 Fremdbestandteile sind von Flächen, die aufgelassen oder vorübergehend als Baustraßen genutzt werden, zu entfernen.
- 3.6.6 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.7 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.8 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.9 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.7 Fischerei

- 3.7.1 Vor Beginn der Arbeiten ist für alle Maßnahmen, durch die der Moosgraben berührt wird (Gewässerausbau), vom Vorhabensträger eine verantwortliche Umweltbaubegleitung zu bestellen.
- 3.7.2 Die Ausführungsplanung für die Verlegung des Moosgrabens ist mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen. Das Gewässerbett des Moosgrabens und in den Durchlässen ist so zu gestalten, dass biologische Durchgängigkeit und Lebensraumfunktion gewährleistet wird.
- 3.7.3 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen zu erhalten sind.
- 3.7.4 Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.
- 3.7.5 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Die Fische sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
- 3.7.6 Die Durchlässe sind so zu planen, dass sich über der befestigten Sohle eine Substratauflage mit standorttypischem Material in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm ausbilden kann.
- 3.7.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung (Schwarzerlen, Eschen, Rohrglanzgras, Gräser) vor Abschwemmungen zu sichern.

3.8 Bodendenkmäler

- 3.8.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage).

- 3.8.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- 3.8.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.8.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Die zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 Nr. 32-4354.2-6/B 15 neu für den Neubau von Ergoldsbach bis Essenbach (A 92) im Zuge der B 15 neu erteilte gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das dort aufgeführte Gewässer wird hinsichtlich A 4.1.1.7 (Geländewasser und Straßenoberflächenwasser zwischen km 46+120 und km 46+900 über die Regenrückhaltebecken 7, gedrosselt mit bis zu 8 l/s in den Moosgraben bei km 46+750, links, bei Flnr. 1882, Gemarkung Essenbach) geändert und zwar wird das Regenrückhaltebecken 7 etwa 100 m nach Norden in die Anschlussschleife der Gemeindeverbindungsstraße verlegt und die gedrosselte Einleitung mit bis zu 8 l/s erfolgt in den Moosgraben an der östlichen Grundstücksgrenze Flnr. 1830, Gemarkung Essenbach.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-

nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.3 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

5.1 **FStrG:**

Die Widmung des Anschlussastes der B 15 neu erfolgt gesondert.

5.2 **BayStrWG:**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

5.3 Die künftig erhöhten Bau- und Unterhaltungsmehrkosten im Bereich des Verteilerkreises der St 2141 sind dem Freistaat Bayern abzulösen.

6. **Zurückweisungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder

Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Landkreis Landshut und der Markt Essenbach tragen die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Die Kreisstraße LA 7 verläuft zwischen Mirskofen (Kreisstraße LA 6), Essenbach und Ahrain. Dort bindet sie an die St 2074 an.

1.2 Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 Nr. 32-4354.2-6/B 15 neu für den Neubau von Ergoldsbach bis Essenbach (A 92) im Zuge der B 15 neu wurde die Anpassung dieser Kreisstraße im Kreuzungsbereich im erforderlichen Umfang an die neuen Straßenverhältnisse festgelegt (notwendige Folgemaßnahme). Der Kreisstraßenverkehr verbleibt nach dieser Planung in Essenbach.

Der Landkreis Landshut und der Markt Essenbach streben stattdessen eine Verlegung dieser Kreisstraße auf die östliche Seite der B 15 neu an, verbunden mit einem Kreisverkehrsplatz an der Staatsstraße 2141. Für Fußgänger und Radfahrer soll etwa 210 m südlich der Kreuzungsstelle der geplanten B 15 neu mit der vorhandenen Kreisstraße LA 7 eine Geh- und Radwegbrücke über die B 15 neu errichtet werden. Außerdem soll nördlich des Moosgrabens ein dort vorhandener Wirtschaftsweg als künftige Gemeindeverbindungsstraße über die B 15 neu geführt und östlich davon an die verlegte Kreisstraße und das weiterführende Wirtschaftswegenetz angebunden werden. Diese Vorhaben sollen gemeinsam mit dem Bau der B 15 neu erfolgen.

1.3 Die Länge der Kreisstraßenverlegung beträgt 1.267 m und die der Gemeindeverbindungsstraße 752 m. Als Regelquerschnitt ist für beide Straßen ein RQ 9,5 mit einer bituminös befestigten Fahrbahn einschließlich Randstreifen von 6,50 m Breite vorgesehen. Bei der Trassierung der Kreisstraße ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_E = 80$ km/h zugrunde gelegt, die zum Anschluss an die St 2141 hin auf 60 km/h abgemindert wurde. Die maximale Steigung der Kreisstraße beträgt 6 %, der kleinste Kurvenhalbmesser 120 m. Die Länge des Geh- und Radweges beträgt 380 m und seine Breite 2,50 m.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 16.08.2012 beantragte der Landkreis Landshut – Tiefbauamt – für die Verlegung bei Essenbach im Zuge der Kreisstraße LA 7 die Planfeststellung nach dem BayStrWG.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 25.09.2012 bis 26.10.2012 (einschließlich) im Markt Essenbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Essenbach oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 09.11.2012 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Essenbach
- Landratsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bez.Geschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmiding

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Landau a.d. Isar
- Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg
- Bayer. Bauernverband Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bezirk Niederbayern
- DB Energie GmbH, München
- DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Nürnberg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Regensburg
- Energieversorgung Ergolding – Essenbach GmbH (EVE), Dingolfing
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern, Landshut
- Jagdgenossenschaft Essenbach
- Staatliches Bauamt Landshut
- TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg
- Überlandzentrale Wörth/Isar-Altheim AG, Altheim
- Vermessungsamt Landshut
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1, Essenbach

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 29. Januar 2013 ab 9.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses (II. Stock), Rathausplatz 3, 84051 Essenbach erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten (Unterlage 15). Die Niederschrift ist aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausgelegten Planordnern nicht enthalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG dürfen Kreisstraßen von besonderer Bedeutung nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen.

1.2 Gemeinsames Verfahren

Für die Verlegung der Kreisstraße, für den Bau der Gemeindestraße und für die Änderung der Planfeststellung der noch nicht gebauten B 15 neu wird ein gemeinsames Verfahren nach Art. 78 BayVwVfG und Art. 36 Abs. 5 BayStrWG durchgeführt, soweit für diese sich gegenseitig überschneidenden Vorhaben eine einheitliche Entscheidung wegen des funktionalen Zusammenhangs erforderlich ist. Eine schlichte Abstimmung der verschiedenen Projekte in mehreren Verfahren wäre hier nicht geeignet. Anders als nach den ursprünglichen Plänen der B 15neu, die sich auf die notwendige Anpassung der Kreisstraße LA 7 nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG beschränkten, ist die nunmehr vorgesehene Verlegung der Kreisstraße ein eigenes Vorhaben nach BayStrWG. Nach den Grundsätzen der planungsrechtlichen Abschnittsbildung kann das gemeinsame Verfahren bis zur St 2141 erstreckt werden (BVerwG vom 18.04.1996 Az. 11 A 86/95).

Der Schwerpunkt der Vorhaben liegt bei der Verlegung der Kreisstraße und der Erstellung der Gemeindeverbindungsstraße, also bei Vorhaben nach dem BayStrWG. Die Änderung der Planfeststellung für die B 15 neu erfolgt nach Art. 76 BayVwVfG, aber im gemeinsamen Verfahren. Diese Änderung ist im Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 unter A 3.2.16 vorbehalten worden.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

1.3.1 Straße:

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um eine zweistreifige Kreisstraße mit einer Neubaulänge von rund 1,3 km, sowie eine ca. 0,7 km langen Gemeindeverbindungsstraße. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

1.3.2 Gewässer:

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.18 der dortigen Anlage 1 ist bei sonstigen Ausbauvorhaben an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 können hier für die Änderungen am Moosgraben und am namenlosen Graben erhebliche nachteilige Auswirkungen verneint werden.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Die Vorhaben werden zugelassen, da sie im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten sind. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Die Vorhaben dienen dazu, den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1). Mit der Kreisstraßenverlegung soll die Immissionsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Essenbach erheblich verringert, der Durchgangsverkehr herausgenommen, die Ortsdurchfahrt vom Lkw-Verkehr zum Gewerbegebiet am südöstlichen Ortsrand entlastet und eine sichere und bedarfsgerechte Ortsumfahrung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden. Bei der Verkehrszählung im Jahre 2010 (Zählstelle 7339 9705) wurde auf der Kreisstraße LA 7 eine Verkehrsbelastung von 3.779 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 189 SV/24h (= 5 %) festgestellt. Diese Verkehrsbelastung wird sich im Prognosejahr 2030 auf ca. 4.500 Kfz/24h erhöhen. Unter Berücksichtigung der Grundstücksbereitstellung und der geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten. Der Bau der Gemeindeverbindungsstraße ist zur Aufrechterhaltung der örtlichen und landwirtschaftlichen Fahrbeziehungen erforderlich und hilft Umwege zu vermeiden. Das Gewerbegebiet kann künftig ohne Ortsdurchfahrt erreicht werden.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Planungsvarianten

Folgende von den Vorhabensträgern untersuchten oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.3.1.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Netzzustandes einschließlich der Überführung im Kreuzungsbereich mit der B 15 neu entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 Nr. 32-4354.2-6/B 15 neu für den Neubau von Ergoldsbach bis Essenbach (A 92).

Variante 1

Die Variante 1 würde an der nördlichen Rampe der BAB A 92-Überführung beginnen und auf Höhe der Fa. MIPA etwa 100 m östlich der B 15 neu verlaufen. Dieser Abstand würde sich im weiteren Verlauf auf bis zu 250 m vergrößern. Am Ende der Verlegungsstrecke würde dann die Kreisstraßenverlegung bei allen Varianten mit einem Kreisverkehrsplatz gegenüber dem östlichen Verbindungsarm der B 15 neu an die St 2141 enden. Die Gemeindeverbindungsstraße würde senkrecht, etwa 350 m

südlich der St 2141, die B 15 neu mit einem Überführungsbauwerk queren und im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges Flnr. 1834 mit einem Kreisverkehrsplatz an die verlegte Kreisstraße anbinden.

Die Baulänge der LA 7 würde 1.460 m und die der Gemeindeverbindungsstraße 880 m betragen.

Variante 2

Diese Trassen würden weitgehend wie bei Variante 1 verlaufen. Nur auf Höhe der Fa. MIPA würde die Kreisstraße um ca. 50 m weiter in Richtung Osten abrücken.

Die Baulänge dieser Kreisstraßenvariante würde 1.580 m betragen.

Variante 3

Die Variante würde bis zur Brücke über den Moosgraben auf der Planfeststellungstrasse verlaufen. Anschließend würde sie in Richtung Osten abschnwenken und etwa mittig zwischen der Planfeststellungstrasse und den Varianten 1 bzw. 2 verlaufen. Die Gemeindeverbindungsstraße würde senkrecht, etwa 200 m nördlich der Brücke über den Moosgraben, die B 15 neu mit einem Überführungsbauwerk queren und im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges Flnr. 1834 mit einem Kreisverkehrsplatz an die verlegte Kreisstraße anbinden.

Die Baulänge der LA 7 würde 1.310 m und die der Gemeindeverbindungsstraße 770 m betragen.

Planfeststellungstrasse

Die Kreisstraßenverlegung beginnt etwa 350 m nördlich der BAB A 92, verläuft weitgehend unmittelbar östlich der B 15 neu und mündet, wie die übrigen Varianten, in einen Kreisverkehrsplatz gegenüber dem östlichen Verbindungsarm der B 15 neu an der St 2141. Außerdem wird nördlich des Moosgrabens ein dort vorhandener Wirtschaftsweg als künftige Gemeindeverbindungsstraße über die B 15 neu geführt und östlich davon an die verlegte Kreisstraße und das weiterführende Wirtschaftswegetz angebunden. Für Fußgänger und Radfahrer wird etwa 210 m südlich der Kreuzungsstelle der geplanten B 15 neu mit der vorhandenen Kreisstraße LA 7 eine Geh- und Radwegbrücke über die B 15 neu errichtet.

Untervarianten 4 bis 8

Diese Varianten der Kreisstraßenverlegung würden auf der Planfeststellungstrasse verlaufen. Bei den Varianten 4, 5 und 8 würden die Kreisstraße und die Gemeindeverbindungsstraße straßenbegleitend Geh- und Radwege erhalten. Die Geh- und Radwegbrücke über die B 15 neu südlich der Fa. MIPA würde dafür entfallen. Bei der Variante 5 würde die Gemeindeverbindungsstraße mit einem Kreisverkehrsplatz an die Kreisstraße angebunden werden. Bei der Variante 6 würde die Geh- und Radwegbrücke etwa 100 m nördlicher als die planfestgestellte Lösung errichtet werden. Bei der Variante 7 würde die Gemeindestraßenverbindung über die bestehende Kreisstraße um das Gelände der Fa. MIPA herum verlaufen, die B 15 neu etwa 400 m nördlich der BAB A 92 queren und dann östlich der B 15 neu an die bestehende Kreisstraße LA 7 anbinden. Bei der Variante 8 würde bei der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße in die neue Kreisstraße eine Querungshilfe für den Geh- und Radweg errichtet werden.

2.3.1.2 Bewertung der einzelnen Varianten

Nullvariante

Die Ortsdurchfahrt Essenbach im Zuge der Kreisstraße LA 7 weist im Bereich der beidseitigen Bebauung enge Kurvenradien und eine teilweise unübersichtliche Linieneinführung auf. Außerdem verursachen unübersichtliche Grundstückszufahrten eine erhöhte Unfallgefahr. Mit der geplanten Ortsumfahrung der Kreisstraße LA 7 und direkter Anbindung zum Gewerbegebiet wird die derzeitige Ortsdurchfahrt Essenbach vom gesamten Durchgangsverkehr und vom Lkw-Verkehr zum Gewerbegebiet am südöstlichen Ortsrand entlastet. Damit wird die Belastung der Anwohner durch Lärm und Abgase verringert und die verkehrliche Situation in Essenbach verbessert. Ein Verzicht auf das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht geboten.

Varianten 1 und 2

Diese beiden Varianten weisen verkehrstechnisch günstige Trassenführungen auf, greifen nicht in die Entwässerungseinrichtungen und ökologischen Ausgleichsflächen der B 15 neu ein und sind am weitesten von der nächstliegenden Bebauung entfernt. Wegen der negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft mit erheblichen Durchschneidungen, Flächenverbrauch, negative Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, sowie der hohen Baukosten sind sie insgesamt gegenüber der planfestgestellten Lösung nachteiliger und werden nicht weiter verfolgt.

Variante 3

Die Variante 3 greift ebenfalls nicht in die Entwässerungseinrichtungen und ökologischen Ausgleichsflächen der B 15 neu ein. Durch die abgerückte Trassenführung zur B 15 neu entstehen aber ebenfalls Durchscheidungen von landwirtschaftlichen Grundflächen im ebenen Talgrund östlich der B 15 neu. Der äußerst ungleichmäßige Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße mit sehr engen Kurven nach einer unübersichtlichen Kuppe lässt eine erhöhte Unfallgefahr befürchten, sodass auch diese Variante ebenfalls nachteiliger ist und nicht weiter verfolgt wird.

Planfeststellungstrasse

Die Planfeststellungstrasse erfüllt die Anforderungen, die an eine Umfahrung von Essenbach im Zuge der Kreisstraße LA 7 gestellt werden. Die Entfernung zur Wohnbebauung ist ausreichend. Die Querung des Talraumes östlich der B 15 neu verläuft so, dass Eingriffe in die landwirtschaftlichen Nutzflächen und das Landschaftsbild größtmöglich vermieden werden. Sie passt zu den städtebaulichen Entwicklungszielen und dem geplanten Verkehrswegekonzzept der Gemeinde Essenbach. Die Trassenführung wurde mit den betroffenen Grundeigentümern abgestimmt.

Mit der Planfeststellungstrasse kann daher das Planziel unter Berücksichtigung der anderen öffentlichen und privaten Belange am besten erreicht werden.

Untervarianten 4 bis 8

Die Untervariante 4 wird wegen der Querung für Fußgänger und Radfahrer auf freier Strecke, aus Gründen der Verkehrssicherheit, als nachrangig beurteilt. Bei der Untervariante 5 behindert der Kreisverkehr bei der Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße den Verkehrsfluss und wird deshalb nachrangig beurteilt. Untervariante 6 wird wegen der höheren Baukosten verworfen. Untervariante 7 wird wegen der Eingriffe in das Firmengelände der MIPA AG und zusätzlicher Durchschneidung

landwirtschaftlicher Flächen nicht weiter verfolgt und bei der Untervariante 8 ergeben sich gegenüber der planfestgestellten Lösung erhebliche Umwege für die Fußgänger und Radfahrer.

2.3.1.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich die Funktionserfüllung der Straße aufrecht zu erhalten und durch Ausschaltung der Ortsdurchfahrt von Essenbach eine erhebliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen und die Bebauung in Essenbach von Immissionen und Trennwirkungen des Kfz-Verkehrs zu entlasten, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten den Planfeststellungstrassen der Vorzug gegeben. Sie sind die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil einerseits die Ziele des Vorhabens und die Anforderungen hinsichtlich Verkehr sehr gut erfüllt werden und andererseits die Belange der Natur und des Umweltschutzes nicht unverträglich beeinträchtigt werden. Durch verhältnismäßigen Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen der Eigentümer und der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt.

2.3.2 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der planfestgestellten Vorhaben sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Trasse entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und wird dem Standard einer Kreisstraße bzw. Gemeindeverbindungsstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Mit einer Fahrstreifenbreite von 6,00 m und jeweils 0,25 m befestigten Randstreifen (Fahrbahn 6,50 m) mit Markierung (RQ 9,5) wird eine bedarfsgerechte Kreisstraße für den prognostizierten Verkehr von 4.500 Kfz/24 h im Jahre 2030 und eine funktionsgerechte Gemeindeverbindungsstraße bereitgestellt.

Im Ergebnis liegt eine schlüssige und nachvollziehbare Planung vor. Sie ist aus technischer Sicht ausgereift, die erforderlichen Elemente sind entsprechend den Anforderungen ausgewogen gewählt und nehmen auf die anderen Belange ausreichend Rücksicht.

2.3.3 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der

Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Verlegung bei Essenbach im Zuge der Kreisstraße LA 7 entlastet die Anwohner der bestehenden Ortsdurchfahrt von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.3.3.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschatz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.3.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Es wird auf 2.3.1.2 und 2.3.1.3 verwiesen.

2.3.3.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.3.3.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Prognose, die eine Verkehrsmenge auf der Kreisstraße von 4.500 Kfz/24h, sowie auf der Gemeindeverbindungsstraße von 1.600 Kfz/24h jeweils mit einem LKW-Anteil von 20 % am Tage und 10 % in der Nacht im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.3.3.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Die Vorhaben sind als Neubau zu betrachten. Die Lärmsituation wurde an insgesamt 10 nahe liegenden Gebäuden überprüft. Die Immissionsgrenzwerte für jeweils vorliegende Gebiete werden an allen Gebäuden erheblich unterschritten. Ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht deshalb nicht.

2.3.3.2 Schadstoffbelastung

Die Vorhaben sind mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose wurden neben den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen RLuS 2012 verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeit-

wirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.3.3.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von den mit rund 4.500 bzw. 1.600 Fahrzeugen / Tag belasteten Straßen werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.4.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.4.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich der Vorhaben befinden sich keine europarechtlich geschützten Fauna-Flora-Habitat oder Vogelschutzgebiete.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht betroffen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

2.3.4.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.3.4.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung der Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.4.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

2.3.4.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der

Gefahrschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Tötungstatbestände während des Bauens werden durch geeignete Maßnahmen verhindert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen.

Hinsichtlich Störungen ist aber bei allen betroffenen Tierarten zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Brutstätten verloren gehen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Für die Vögel der Gewässer und Auen kann der Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässer- und Auenbereich nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

2.3.4.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Nach den vorstehenden Erläuterungen und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten zu rechnen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12 Bezug genommen.

2.3.4.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben haben die Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 des Planorders beschrieben. Die Vorhaben müssen aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für die Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.4.3 Eingriffsregelung

2.3.4.3.1 Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.4.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 12.1 des Planordners) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.4.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung

von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 des Planordners dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Art der Beeinträchtigung	betroffene Fläche in ha	erforderliche Ausgleichsfläche in ha
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch Einbringung technischer Bauwerke	-	1,119
Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Acker und Wirtschaftsgrünland mit dazwischenliegenden Kleinstrukturen)	0,410	0,122
Versiegelung von ökologisch bedeutsamen Standorten im Niedermoor des Isartales	1,270	0,767
Ersatzmaßnahme für Ausgleichsfläche A 5 (B 15 neu)	-	0,140
Summe Ausgleichserfordernis:		2,148

Der Ausgleichsverpflichtung wird neben den Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Einzelnen folgendermaßen entsprochen:

Ausgleichsmaßnahme A 1

Landschaftsgerechte Einbindung der LA 7 und des Überführungsbauwerks durch naturnahe Gestaltung der verlegten Grabenabschnitte sowie Anlage von Baumgruppen

Maßnahmen:

- Pflanzung von Baumgruppen
- Anlage von artenreichen Wiesenflächen; Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen und extensive Nutzung (Verzicht auf Düngung, zweimalige Mahd pro Jahr – Sommermahd Anfang/Mitte Juli und Herbstmahd im September)

Naturnahe Grabengestaltung:

- Anlage von unterschiedlichen Böschungsneigungen (bis zu einer Neigung von 1:8)
- Anlage einer strukturreichen Gewässersohle bestehend aus einer ca. 15 bis 20 cm starken Kiesschicht (mit unterschiedlichen Korngrößen, jeweils gewaschen). Dadurch wird vermieden, dass sich größere Mengen an Feinsubstrat aus dem neuen Gewässerbett mobilisieren und gewässerabwärts transportiert werden.
- Erhöhung der Strukturvielfalt durch einbringen von Störsteinen im neuen Gewässerbett
- Die neuen Ufer und Böschungsbereiche werden durch Ansaat von wechselfeuchten Hochstaudenfluren begrünt und gesichert.
- Auf Gehölzpflanzungen entlang der verlegten Gräben wird auf Grund von Biber-vorkommen verzichtet
- Für die Pflanzungen und Ansaaten außerhalb der straßennahen Bereiche werden autochthone Gehölze und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Unter-bayerisches Hügelland“ verwendet (soweit verfügbar).

anrechenbare Fläche: 0,67 ha

Ausgleichsmaßnahme A 2

Neuanlage von Gebüschgruppen, Einzelbäumen und Wiesenbereichen zwischen LA 7 (neu) und B 15 (neu)

Maßnahmen:

- Pflanzung von Einzelbäumen und Gebüschgruppen
- Anlage von artenreichen Wiesenflächen, Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen und extensive Nutzung (Verzicht auf Düngung, zweimalige Mahd pro Jahr – Sommermahd Anfang - Mittel Juli und Herbstmahd im September).
- Für die Pflanzungen und Ansaaten außerhalb der straßennahen Bereiche werden autochthone Gehölze und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Unterbayerisches Hügelland“ verwendet (soweit verfügbar).

anrechenbare Fläche: 0,45 ha

Ausgleichsmaßnahme A 3

Neuanlage eines Weihers, von Gehölzbeständen, extensivem Grünland sowie Rohbodenstrukturen im Randbereich der Isaraue

Maßnahmen:

- Anlage eines Grundwasserweihers mit ausgeprägtem Flachwasserbereichen, Tiefwasserzone, Steil- und Flachufern
- Anlage von auentypischen Gehölzbeständen
- Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünland durch Mähgutübertragung (Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen, Sommermahd Anfang - Mitte Juli und Herbstmahd im September)
- Anlage von wechselfeuchten Rohbodenstandorten durch kleinflächigen Oberbodenauf bzw. -abtrag (verschiedene Korngrößen)
- Für die Pflanzung und Ansaaten außerhalb der straßennahen Bereiche werden autochthone Gehölze und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Unterbayerisches Hügelland“ verwendet (soweit verfügbar).

anrechenbare Fläche: 0,89 ha

Ersatzmaßnahme E 1

Ersatz der Ausgleichsfläche A 5 (ehemalige Ausgleichsfläche für den Neubau der B 15 neu)

Maßnahmen:

- Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünland durch Mähgutübertragung (Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen, Sommermahd Anfang - Mitte Juli und Herbstmahd im September)
- Anlage von Rohbodenstandorten durch kleinflächigen Oberbodenauf- bzw. -abtrag

anrechenbare Fläche: 0,14 ha

Summe der anrechenbaren Flächen: 2,15 ha

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Vom **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut**, wurde bemängelt, dass das Vorhaben zu Lebensraumverlusten für die Brutvogelarten Feldlerche, Schafstelze und Kiebitz führt. Gefordert wurden Ausgleichsmaßnahmen, die auf das betroffene Artenspektrum abgestimmt sind.

Die Lebensräume des Kiebitz und der Schafstelze werden bereits vom geplanten Neubau der B15 neu im Abschnitt Ergoldsbach - Essenbach in nur geringem Umfang in Anspruch genommen oder randlich berührt. Die B 15 neu führt außerdem durch Störungen durch Lärmimmissionen zum Verlust an aktuell genutztem oder potentiell nutzbarem Lebensraum. Der Verlust oder die Beeinträchtigung der Flächen durch den Bau der B 15 neu werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung durch die Neuschaffung entsprechender Lebensraumtypen in der Nähe zu den nachgewiesenen Artvorkommen ausgeglichen.

Durch die Lage der LA 7 und der Gemeindeverbindungsstraße im unmittelbaren Wirkungsbereich der B 15 neu und dem vergleichsweise geringen Verkehrsaufkommen sind durch die Vorhaben keine über die mit dem Neubau der B 15 neu hinaus gehenden Beeinträchtigungen im genannten Sinne zu erwarten.

Flache und offene Gebiete als Brutbiotope bleiben mit den Wiesen und Äckern östlich der B 15 neu und der LA 7 großflächig erhalten. Da die genannten bodenbrütenden Vogelarten variable Brutplätze haben, wird nicht von einer erheblichen Gefährdung der Populationen ausgegangen.

Es sind mit der Verlegung der LA 7 keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Brutvogelarten zu erwarten. Daher war es auch nicht erforderlich, die Ausgleichsmaßnahmen spezifisch auf die Lebensraumansprüche dieser Vogelarten abzustimmen.

2.3.5 Gewässerschutz

2.3.5.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern,

Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straßen abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 Nr. 32-4354.2-6/B15neu für den Neubau der B 15 neu zwischen Ergoldsbach bis Essenbach (A 92) beinhaltet unter Bauwerksverzeichnis-Nr. 46.16 (B 15 neu) auch die Verlegung eines namenlosen Grabens (Gewässer III. Ordnung) und unter Bauwerksverzeichnis-Nr. 46.28 (B 15 neu) die Verlegung des Moosgrabens (Gewässer III. Ordnung). Diese Gewässerverlegungen müssen aufgrund der gegenständlichen Straßenbauvorhaben an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Der namenlose Graben wird nun auf einer Länge von ca. 270 m (Bauwerksverzeichnis-Nr. 42) und der Moosgraben auf einer Länge von ca. 370 m (Bauwerksverzeichnis-Nr. 34) verlegt.

Die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 30.10.2012 wurde berücksichtigt. Ebenso die ergänzende Äußerung vom 14.02.2013.

Den Forderungen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern in Landshut vom 29.10.2012 Az.: 631 wurde weitgehend mit den Nebenbestimmungen unter A 3.7 entsprochen. Ein gewässerökologisch vertretbarer Ausbau der Verlegungsstrecke des Moosgrabens kann nur im vorgesehenen Grunderwerbssbereich erfolgen. Fischereirechte werden im betroffenen Abschnitt des Moosgrabens nicht ausgeübt. Eine Information über Beginn und Beendigung der Arbeiten erübrigt sich deshalb.

2.3.5.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch ist darüber hinaus eine Einleitung in den Vorfluter notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Die Einleitung wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 Nr. 32-4354.2-6/B15neu für den Neubau der B 15 neu von Ergoldsbach bis Essenbach (A 92) geregelt. Das Volumen des Regenrückhaltebeckens wird an die erweiterten Einzugsflächen angepasst und das Regenrückhaltebecken entsprechend vergrößert, sodass es beider bisher erlaubten Menge bleibt. Auch die neue Lage der Einleitung ist wasserrechtlich nicht von anderer Qualität.

Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

2.3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft

ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben werden dauerhaft rund 4,42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht geltend gemacht worden. Die Trassenführung wurde auch mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben abgestimmt.

Vom **Bayer. Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz & Niederbayern, Regensburg**, wurden ausdrücklich keine Einwendungen vorgebracht.

Das **Amt für Ländliche Entwicklung**, Landau a.d. Isar hat mitgeteilt, dass Planungen in der ländlichen Entwicklung nicht berührt werden.

Den Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** wurde weitgehend entsprochen. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 wird hingewiesen. Entschädigungsfragen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens behandelt.

2.3.7 Sonstige öffentliche Belange

2.3.7.1 Vermessung

Von Seiten des **Vermessungsamtes Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf**, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

2.3.7.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Mit dem Vorhaben soll die Immissionsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Essenbach erheblich verringert, die Funktionsfähigkeit des Innerstädtischen Verkehrs verbessert und eine sichere und bedarfsgerechte Ortsumgehung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende

Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A 3.8) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.8 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.3.7.3 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

Der Forderung der **Deutschen Telekom Technik GmbH** wurde mit der Nebenbestimmung A 3.1.2 entsprochen. Die Leitungen können entlang der neuen Straßenzüge verlegt werden. Der genaue Verlauf der Ersatztrassen wird vor Baubeginn abgestimmt.

Der Forderung der **Überlandzentrale Würth/Isar – Altheim Netz AG** wurde mit der Nebenbestimmung A 3.1.1 entsprochen.

Den Forderungen des **Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1** wurden mit den Nebenbestimmungen A 3.1.3 und A 3.2.11 entsprochen. Die Zuständigkeiten für die Kostentragung des Umbaus der Wasserleitung werden in einer Vereinbarung zwischen der Autobahndirektion Südbayern und dem Landkreis Landshut geregelt.

Den Forderungen der **Tennet TSO GmbH** wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.2.12 – 14 entsprochen. Die Eigentumsvermerke in den Plänen und Unterlagen wurden berichtigt.

Den Forderungen der **DB Energie GmbH** wurden mit den Nebenbestimmungen unter A 3.2.15 – 18 entsprochen.

Den Forderungen der **Energieversorgung Ergolding – Essenbach GmbH** wurde mit den Nebenbestimmungen A 3.1.4 und A 3.2.19 und 20 entsprochen. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen an der Erdgasortsleitung VGM 160 PEh zwischen Bau-km 0+000 und 0+120 sind im Bereich der geplanten Straße ohne Betroffenheiten Dritter möglich.

2.4 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Verlegung bei Essenbach im Zuge der Kreisstraße LA 7 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Widmung des Anschlussastes der B 15 neu an die St 2141 erfolgt gesondert und zwar so, dass der Anschlussast am Fahrbahnrand des Verteilerkreises endet. Der Verteilerkreis selbst wird zur Staatsstraße St 2141 gewidmet. Kreuzungsrechtlich wird dieser Bereich analog den Regelungen in den StrKR als eigener Fall behandelt. Kostenträger sind also die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut mit je einem Ast (§ 12 Abs. 1 FStrG, Art. 32 Abs. 1 BayWG). Die Pflicht zur Ablösung der Unterhaltungsmehrkosten ergibt sich aus Art. 33 Abs. 3 BayStrWG.

Regelungen in einer Kreuzungsvereinbarung können von dieser allgemeinen Rechtslage abweichen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr sind der Landkreis Landshut und der Markt Essenbach nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landshut, 25.03.2013
Regierung von Niederbayern

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

S

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Essenbach zwei Wochen zur Einsicht ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.